

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krenglbach (gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 14. Dezember 2023.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungsund -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte des letzten, vollen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel) bzw. bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) beim Gemeindeamt nachzuweisen. Für Kinder die während des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist ebenfalls der Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw. das aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens bis zum Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag und der Verpflegskostenbeitrag wird im Nachhinein bis zum 15. des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Der Elternbeitrag ist nicht bzw. nur aliquot (wochenweise) zu entrichten:
 - a. Für die Dauer der Hauptferien, diese beginnen jeweils nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September, in denen das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besucht;
 - b. Bei gänzlicher oder teilweiser Abmeldung (mindestens 2 Wochen) im Monat Juli, wenn diese bis zum 15. Juni erfolgt.
 - c. Für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn dieser mehr als zwei Wochen beträgt.
- (7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (8) Bei einer vorübergehenden Abmeldung von einem Monat wird der Elternbeitrag zur Hälfte nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
- 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
- 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
- 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,
 - 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
 - 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des 5-Tages-Tarifs reduziert, und
 - 4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.
 - 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50,00 Euro pro Arbeitsjahr (das sind 4,55 Euro pro Monat) je zur Hälfte am 15.10. und 15.03. jährlich eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres der Kinderbildungs- und -betreuungs- einrichtung wird der Materialbeitrag in aliquoter Höhe eingehoben. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vor dem letzten Freitag im Juli von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Kindergartenkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (2) Für die Mittagsverpflegung der Volksschulkinder wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Volksschulkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Personals wird pro Mahlzeit in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Personal und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- (4) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 12 Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für
 - 1. ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, somit derzeit **291,00 Euro**,

2.	ein Kind	über	drei	Jahren	bis z	zum	Schuleintritt	mind.	100	%	des	Höchstbeitrages	s ge-
	mäß § 4, somit derzeit 120,00 Euro .												_

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann